

## Inhalt

Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde Waldfeucht vom 24.11.1997 (Amtsblatt Nr. 11/1997).....	1
§ 1 Gegenstand der Gebühr .....	2
§ 2 Gebührenpflichtige.....	2
§ 3 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht.....	2
§ 4 Gebührenmaßstab.....	3
§ 5 Gebührensätze.....	3
§ 6 Festsetzung und Fälligkeit der Abfallentsorgungsgebühr.....	4
§ 7 Auskunftspflicht, Kontrolle, Schätzung .....	4
§ 8 Inkrafttreten.....	5

### Lesefassung

## Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde Waldfeucht vom 24.11.1997 (Amtsblatt Nr. 11/1997)

und

- |                                     |                         |
|-------------------------------------|-------------------------|
| 1. Änderungssatzung vom 02.12.1998  | (Amtsblatt Nr. 9/1998)  |
| 2. Änderungssatzung vom 17.12.1999  | (Amtsblatt Nr. 12/1999) |
| 3. Änderungssatzung vom 11.12.2000  | (Amtsblatt Nr. 7/2000)  |
| 4. Änderungssatzung vom 23.11.2001  | (Amtsblatt Nr. 12/2001) |
| 5. Änderungssatzung vom 20.12.2002  | (Amtsblatt Nr. 14/2002) |
| 6. Änderungssatzung vom 19.12.2003  | (Amtsblatt Nr. 8/2003)  |
| 7. Änderungssatzung vom 17.12.2004  | (Amtsblatt Nr. 12/2004) |
| 8. Änderungssatzung vom 16.12.2005  | (Amtsblatt Nr. 9/2005)  |
| 9. Änderungssatzung vom 20.12.2006  | (Amtsblatt Nr. 11/2006) |
| 10. Änderungssatzung vom 19.12.2007 | (Amtsblatt Nr. 12/2007) |
| 11. Änderungssatzung vom 16.12.2009 | (Amtsblatt Nr. 10/2009) |
| 12. Änderungssatzung vom 26.11.2010 | (Amtsblatt Nr. 9/2010)  |
| 13. Änderungssatzung vom 14.12.2011 | (Amtsblatt Nr. 7/2011)  |
| 14. Änderungssatzung vom 12.12.2012 | (Amtsblatt Nr. 7/2012)  |
| 15. Änderungssatzung vom 11.12.2013 | (Amtsblatt Nr. 5/2013)  |
| 16. Änderungssatzung vom 17.12.2014 | (Amtsblatt Nr. 6/2014)  |
| 17. Änderungssatzung vom 16.12.2015 | (Amtsblatt Nr. 7/2015)  |
| 18. Änderungssatzung vom 21.12.2016 | (Amtsblatt Nr. 8/2016)  |
| 19. Änderungssatzung vom 20.12.2017 | (Amtsblatt Nr. 8/2017)  |
| 20. Änderungssatzung vom 12.12.2018 | (Amtsblatt Nr. 8/2018)  |
| 21. Änderungssatzung vom 11.12.2019 | (Amtsblatt Nr. 7/2019)  |
| 22. Änderungssatzung vom 16.12.2020 | (Amtsblatt Nr. 8/2020)  |
| 23. Änderungssatzung vom 15.12.2021 | (Amtsblatt Nr. 7/2021)  |

## **§ 1 Gegenstand der Gebühr**

Die Gemeinde Waldfeucht erhebt zur Deckung der Kosten, die durch die Inanspruchnahme der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung sowie sonstiger abfallwirtschaftlicher Maßnahmen der Gemeinde Waldfeucht entstehen, Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz (Benutzungsgebühren).

## **§ 2 Gebührenpflichtige**

Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der an die gemeindliche Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke und die ihnen nach § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung Gleichgestellten. Mehrere Gebührenpflichtige nach Satz 1 haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht,
  - a) für die Grundgebühr mit Gefäßbereitstellung mit dem Beginn des Monats, in dem das Restmüllgefäß dem Anschlussberechtigten von der Gemeinde zur Verfügung gestellt wird und endet mit dem letzten Tag des Monats, in dem das Anfahren des Grundstückes zum Zwecke der Gefäßentleerung eingestellt wird und das Restmüllgefäß entfernt wird,
  - b) für die Grundgebühr ohne Gefäßbereitstellung mit dem Beginn des auf die Gefäßentfernung folgenden Monats bzw. mit dem Beginn des Monats, in dem der Haushalt oder Gewerbebetrieb gegründet wird und die Entsorgungsgemeinschaft gem. § 11 der Satzung über die Abfallentsorgung beantragt ist,
  - c) für die Gewichtsgebühr mit der ersten Leerung und endet mit der letzten Leerung,
  - d) für die Sperrmüll- und Grünschnittentsorgung mit dem Eingang der Abrufkarte bei der Gemeinde. Sie wird dem Gebührenpflichtigen gem. § 2 zugerechnet.
- (2) Beim Wechsel des Eigentums oder eines sonstigen Rechts gem. § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung an dem angeschlossenen Grundstück erlischt die Gebührenpflicht des bisherigen Gebührenpflichtigen
  - a) für die Grundgebühr nach Absatz 1 mit dem Ende des Monats, der dem Monat in dem der Wechsel erfolgt, vorangeht,
  - b) für die Gewichtsgebühr mit der letzten Leerung vor dem Wechsel.Gleichzeitig beginnt die Gebührenpflicht des neuen Gebührenpflichtigen.
- (3) Beim Wechsel nach Abs. 2 hat der bisherige Gebührenpflichtige für die außerplanmäßige Abrechnung der Abfallgebühren zusätzlich zu der Grund- und Gewichtsgebühr eine Änderungsgebühr zu entrichten.

## § 4 Gebührenmaßstab

Bemessungsgrundlage für die Gebührenberechnung ist

- a) die Anzahl der für das angeschlossene Grundstück bereitgestellten Restmüllgefäße im Erhebungszeitraum für die Grundgebühr mit Gefäßbereitstellung,
  - aa) für Privathaushalte und Schulen,
  - ab) für gewerbliche Betriebe, Altenheime und vergleichbare Einrichtungen bzw. Kindergärten,
- b) die Anzahl der Zweit- und Mehrhaushalte auf einem Grundstück bzw. Haushaltsgleichwerte für gewerbliche Betriebe (je 25 Beschäftigte ein Haushaltsgleichwert) im Rahmen einer Entsorgungsgemeinschaft für die Grundgebühr ohne Gefäßbereitstellung,
  - ba) für Privathaushalte,
  - bb) für gewerbliche Betriebe,
- c) das Gesamtgewicht des Restmülls im Erhebungszeitraum für die gewichtsbezogene Gebühr,
- d) der Eigentumswechsel für die Änderungsgebühr (§ 3 Abs. 3),
- e) die Anzahl der Abrufkarten für die Abfuhr sperriger Abfälle und pflanzlicher Abfälle.

## § 5 Gebührensätze

Als Benutzungsgebühr wird erhoben

- a) Grundgebühr für ein 120-l-Restmüllgefäß
 

aa) für Privathaushalte und Schulen	jährl.	51,87 €
	mtl.	4,33 €
ab) für gewerbliche Betriebe, Altenheime und vergleichbare Einrichtungen bzw. Kindergärten		
	jährl.	48,34 €
	mtl.	4,03 €
- b) Grundgebühr für jeden Mehrhaushalt bzw. Haushaltsgleichwert auf dem Grundstück (Entsorgungsgemeinschaft)
 

ba) für Privathaushalte	jährl.	42,92 €
	mtl.	3,58 €
bb) für gewerbliche Betriebe		
	jährl.	39,39 €
	mtl.	3,29 €
- c) Gewichtsgebühr pro kg Restmüll 0,24 €
- d) Änderungsgebühr gem. § 3 Abs. 3 entfällt
- e) für die erste Abrufkarte (bis 3 m<sup>3</sup> Volumen)
 

- für sperrige Abfälle	gebührenfrei
- für pflanzliche Abfälle	gebührenfrei
(wechselseitige Inanspruchnahme möglich)	

für jede weitere Abrufkarte (bis 3 m <sup>3</sup> Volumen)	
- für sperrige Abfälle	60,00 €
- für pflanzliche Abfälle	30,00 €

Wertkarten für die Anlieferung von Grünschnitt alternativ zur ersten Abrufkarte	
- für sperrige Abfälle: 6 Stück á 0,5 m <sup>3</sup> /75 kg	gebührenfrei
- für pflanzliche Abfälle: dto.	gebührenfrei

## § 6

### **Festsetzung und Fälligkeit der Abfallentsorgungsgebühr**

- (1) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid nach Ablauf des Erhebungszeitraumes (jeweiliges Kalenderjahr) festgesetzt.
- (2) Auf die Benutzungsgebühr werden zu Beginn des Erhebungszeitraumes angemessene Vorauszahlungen erhoben, die aufgrund der Kalkulationsdaten für den Erhebungszeitraum ermittelt und festgesetzt werden und in vierteljährlichen Beträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. an die Gemeindekasse Waldfeucht zu zahlen sind.  
Bei Änderungen während des Erhebungszeitraumes in der Person des Gebührenpflichtigen oder der Anzahl der Restmüllgefäße erfolgt die Festsetzung der Vorauszahlungen mit Beginn des Monats, in dem die Änderung erfolgt.
- (3) Bei der Festsetzung der Benutzungsgebühr werden die Vorauszahlungen angerechnet. Unter Berücksichtigung der Vorauszahlungen nachzufordernde Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig. Guthaben werden auf die neue Vorauszahlung angerechnet.

## § 7

### **Auskunftspflicht, Kontrolle, Schätzung**

- (1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, der Gemeinde die zur Feststellung der Gebühren erforderlichen Angaben zu machen.
- (2) Die Gemeinde ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Festsetzung der Gebühren gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.
- (3) Sofern der Gemeinde die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Angaben nicht oder nur unzureichend gemacht werden, kann die Gemeinde die Veranlagung aufgrund einer Schätzung vornehmen.
- (4) Die Gemeinde ist berechtigt, das Gewicht des Restmülls in den Restmüllgefäßen bzw. Bioabfalls in den Bioabfallgefäßen nach einer Entleerung zu schätzen, wenn es aus technischen Gründen nicht möglich war, das Gewicht exakt zu ermitteln. Diese Schätzung ist bei der Berechnung der Jahresgewichtsmenge zu berücksichtigen. Grundlage der Schätzung ist ein pauschales Abfallgewicht, das sich aus dem durchschnittlichen im Bemessungszeitraum für das jeweilige Gefäß ermittelte Gewicht ergibt.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Die Gebührensatzung tritt am 01. Januar 1998 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Waldfeucht vom 27. November 1989, zuletzt geändert durch Satzung vom 18. Dezember 1996, außer Kraft.

- Die 1. Änderungssatzung tritt am 01.01.1999 in Kraft.
- Die 2. Änderungssatzung tritt am 01.01.2000 in Kraft.
- Die 3. Änderungssatzung tritt am 01.01.2001 in Kraft.
- Die 4. Änderungssatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.
- Die 5. Änderungssatzung tritt am 01.01.2003 in Kraft.
- Die 6. Änderungssatzung tritt am 01.01.2004 in Kraft.
- Die 7. Änderungssatzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.
- Die 8. Änderungssatzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.
- Die 9. Änderungssatzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.
- Die 10. Änderungssatzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.
- Die 11. Änderungssatzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.
- Die 12. Änderungssatzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.
- Die 13. Änderungssatzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.
- Die 14. Änderungssatzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.
- Die 15. Änderungssatzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.
- Die 16. Änderungssatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.
- Die 17. Änderungssatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.
- Die 18. Änderungssatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.
- Die 19. Änderungssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.
- Die 20. Änderungssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.
- Die 21. Änderungssatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.
- Die 22. Änderungssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.
- Die 23. Änderungssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.